



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

**Abteilung Regionales
PLAN-HAI-32**

Blumenstraße 28b
80331 München

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Dienstgebäude:

Blumenstr. 28 b

Zimmer: [REDACTED]

Sachbearbeitung:
[REDACTED]

plan.regionales@muenchen.de

I. Herrn
Dr. Rainer Großmann
Bezirksausschuss 24 - Feldmoching-
Hasenberg
Hanauer Straße 1
80992 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

05.06.2024

Antrag: Regionale Grünzüge im Stadtbezirk 24 erhalten

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06498 des Bezirksausschusses 24 - Feldmoching-Hasenberg
vom 19.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Darin beantragt der Bezirksausschuss 24 - Feldmoching-Hasenberg, die regionalen Grünzüge im Stadtbezirk 24 zu erhalten. Die Landeshauptstadt München müsse den Regionalplan der Region München (RP 14), der vom Regionalen Planungsverband München (RPV) auf Basis des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) erstellt wurde, beachten. Das LEP habe den Status einer Rechtsverordnung.

Zu Ihrem Antrag Nr. 20-26 / B 06498 vom 19.03.2024 teilt Ihnen das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung Stadtentwicklungsplanung Folgendes mit:

Im Bereich des Stadtbezirks 24 sind im RP 14 die regionalen Grünzüge Nr. 6 „Dachauer Moos / Freisinger Moos / Grüngürtel München-Nordwest“ sowie Nr. 8 „Grüngürtel München-Nord / Heideflächen und Trockenwälder“ dargestellt. Gemäß Ziel B II 4.6.1 des Regionalplans dienen die regionalen Grünzüge „der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs, der Gliederung der Siedlungsräume und der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen. Regionale Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind nur im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, so-

weit die jeweilige Funktion [des regionalen Grünzugs] nicht entgegensteht". In der Begründung zum gegenständlichen Regionalplan-Ziel wird weiter ausgeführt, dass der Nachweis, dass die Funktion des Grünzugs nicht entgegensteht, fachkompetent zu führen sei. Regionale Grünzüge werden zudem gebiets-, nicht flächenscharf ausgewiesen.

Die regionalen Grünzüge werden vom RPV als sog. Ziel der Raumordnung festgelegt. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (vgl. Art. 2 Nr. 2 BayLPIG). Gemäß Art. 3 Abs 1 Nr. 1 BayLPIG sind Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten. Demnach sind Ziele der Raumordnung der Abwägung nicht zugänglich. Bei entsprechenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen besteht also kein Spielraum für die planende Kommune. Darüber hinaus sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Selbstverständlich hat die Landeshauptstadt München daher die diesbezüglichen Festlegungen des RP 14 zu beachten und sich mit ihren Planungen entsprechend der dargestellten Maßgaben innerhalb des im o. g. Regionalplan-Ziel zulässigen Rahmens zu bewegen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 06498 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

